

für die Wahl je eines Landtagsabgeordneten: aus dem Senate der Universität Jena (RegBl. 393—395); durch die Handelskammer (eod. 395 bis 397), durch die Handwerkskammer (eod. 398—400); durch die Landwirtschaftskammer (eod. 400—402).

Die aus der Verfassungsrevision von 1850 resultierende Geschäftsordnung vom 28. Juli 1851 wurde späterhin im Anschluß an Nachträge zur Verfassung durch die noch geltende Geschäftsordnung vom 1. April 1878 ersetzt. Die Diätenfrage ist durch G. D. § 91 geregelt.

I.

Landtagswahlgesetz vom 10. April 1909 ¹⁾.

Wir **Wilhelm Ernst**,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenberg u. u. verordnen über die Wahl der Landtagsabgeordneten im Großherzogtume, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Von der Zusammenziehung des Landtags.

§ 1. Der Landtag des Großherzogtums besteht aus achtunddreißig Abgeordneten.

§ 2. Die Abgeordneten gehen aus folgenden Wahlen hervor:

- a) fünf aus der Wahl der größeren Grundbesitzer (§ 7),
- b) fünf aus der Wahl der übrigen Höchstbesteuerten (§ 8),
- c) einer aus der Wahl des Senates der Universität Jena,
- d) einer aus der Wahl der Handelskammer für das Großherzogtum,
- e) einer aus der Wahl der Handwerkskammer für das Großherzogtum,
- f) einer aus der Wahl der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum,
- g) einer aus der Wahl der im Großherzogtume bestehenden Arbeitskammern,
- h) dreiundzwanzig aus allgemeinen Wahlen im Großherzogtume.

II. Von der Wählbarkeit.

§ 3. Wählbar als Abgeordneter ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher mindestens dreißig Jahre alt und unbescholten ist und sich im Besitze der Berechtigung zum Wählen im allgemeinen befindet (§ 6).

Nicht wählbar sind die verfassungsmäßig verantwortlichen Mitglieder Unseres Staatsministeriums, sowie Staatsangehörige, welche im Dienst eines außerdeutschen Staates stehen.

¹⁾ Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (1909) 53—68.